Anzeiger für Zobten am Berge und Umgegend

Erscheint Mittwoch und Sonnabend
mit den Beilagen
„Illustr. Unterhaltungsblatt" und „Prakt. Mitteilungen f. Gewerbe, Handel u. Landwirtschaft".

Abonnementspreis durch die Boten und bei den k. Postanstalten mit Abtrag 1.25 Mark, ohne Abtrag 1 Mark pro Quartal.

Publikationsorgan für die städtischen Behörden, das Königliche Amtsgericht und die Vereine.

Druck und Verlag von M. Stoklossa in Zobten, Bez. Breslau.

Insertions-Gebühren
15 Pfg. pro einspaltige Zeile oder deren Raum
an bevorzugter Stelle pro Zeile 60 Pfg.
Bei Wiederholungen entsprechenden Rabatt.

Beiträge, welche die volle Unterschrift des Verfassers tragen müssen, werden gern entgegengenommen und auf Wunsch honoriert.

Nr. 76. | Telephon Nr. 19. | Mittwoch, den 26. September 1917. | Telephon Nr. 19. | 33. Jahrg.

Painlevés Programm.

Mit Mühe und Not ist das neue Kabinett Painlevé in Frankreich zusammengetrommelt worden, nachdem verschiedene „prominente" Politiker sich geweigert hatten, das Erbe des alten Ribot anzutreten. Der Tiger Clemenceau drohte jedem, der nicht nach seiner Pfeife tanzen wollte, mit tödlichem Prankenhieb, und so kam Painlevé ans Ruder, der sich immerhin einer gewissen Gunst bei Clemenceau, der augenblicklich Ministermacher- und -stürzer in Frankreich ist, erfreut. Allerdings steht das Kabinett des bisherigen Kriegsministers auf ziemlich wackeliger Basis, da die Sozialisten es abgelehnt haben, aus ihren Reihen einen Mitminister zu entsenden. So muß sich also Painlevé ohne die mächtigste Partei seines Landes über Wasser zu halten versuchen, und man darf wohl heute schon voraussagen, daß ihm das nicht allzu lange gelingen wird, falls sich nicht etwas für ihn besonders Günstiges ereignet.

Erstmal hat Painlevé in den Kammern sein Programm entwickelt. Es ist wirklich genau das, was man so ein französisches Programm nennt. Nichtssagend, phrasenhaft, abgedroschen, Brocken für die breite Masse, Beteuerungen, die gehalten oder gebrochen werden können, Exklamationen, die kein anderes Herz entflammen würden als die Pulverherzen der Gallier. In Deutschland würde so eine Programmrede als strikter Beweis für die Unfähigkeit des Redners zu staatsmännischer Arbeit angesehen werden. „Frankreich der Weltvorkämpfer der Freiheit, lauterste Ueberlieferung der französischen Masse, Gemeinschaft der Nationen, Kampf der zivilisierten Welt gegen den deutschen Imperialismus, Frankreichs tausendmal erprobte Friedensliebe, die Wucht der französischen Waffen, unter der Deutschland ächzt" und wie die Phrasenperlen dieser Rednerkette weiter lauten. Interessant eigentlich nur ein nervöses, immer wiederkehrendes Drohen gegen die Elemente in Frankreich, die sich zum Mitschuldigen des Feindes machen, und Aufruf zur „Selbstbeherrschung der öffentlichen Meinung". Ein Beweis dafür, wie stark die Elemente in Frankreich sind, die nicht mehr willens sind, die Regierungspolitik mitzumachen.

Dann streift Painlevé die sogenannten Kriegsziele der Republik. „Desannexion von Elsaß-Lothringen, Ersatz für die Schäden und Zerstörungen, die der Feind in Frankreich angerichtet hat." Also glatt das Kriegszielprogramm eines Wahnwitzigen, wenn man den Stand der militärischen Dinge betrachtet. Hätten wir in umgekehrtem Falle derartige „Kriegsziele" proklamiert, man hätte uns an der Seine für verrückt und unheilbar junkerlich-imperialistisch infiziert erklärt. Painlevé aber macht diese nette Kriegszielaufstellung, um die Gemeinschaft und Freiheit der Völker wieder herzustellen. Mit erhobener Stimme erklärt er, daß Frankreich so lange kämpfen werde, bis diese Ziele erreicht sind. Wir wissen, daß dann der Krieg noch recht, recht lange dauern würde, wissen aber auch, daß französische Staatsmänner viel mit dem Munde fordern, um viel nachgeben zu können, wenn das Friedenseisen wirklich ins Feuer geschoben wird. Thiers prägte 1871 wenige Tage vorm Friedensabschluß das Wort: „Nicht ein Fußbreit französischen Landes!", um nachher wenigstens etwas von den deutschen Forderungen abknappsen zu können.

Mit rollenden Worten stellt Painlevé dann die französische „Disziplin der Freiheit" der „wilden Brutalität des deutschen Militarismus" gegenüber, prägt das lustig anmutende Wort, die Erfolge der Ententewaffen lägen mehr „in der Tiefe als an der Oberfläche", weist auf die amerikanische Hilfe hin und beschwört die Entente, unter Hinweis auf die peinliche Enttäuschung durch Rußland, zur engsten Einmütigkeit im Handeln, an der es bis jetzt so oft gefehlt habe. Zum Schluß singt er dann dem französischen Oberkommando ein Loblied und windet sich durch die gefährlichen Labyrinthe der parlamentarischen Kontrolle dieses Oberkommandos. Er führt da einen wahrhaften Eiertanz auf, ein Beweis dafür, wie er innerlich genau die große Gefahr erkennt, die in so einer Kontrolle liegt. Seine Folgerung für die Zukunft ist: Wir Franzosen werden siegen, wenn, wenn, wenn und wenn. Aber hinter jedes dieser „wenn" kann sich jeder leicht das „aber" ganz allein ergänzen. In der virtuosen Handhabung des Wörtchens „wenn" ist Painlevé ein echt französischer Staatsmann. Wenn man's so hört, möcht's leidlich scheinen — nur sind wir Deutschen, von den Franzosen einmal zum Kriege gereizt, dazu da, die „aber" recht deutlich zu ergänzen. Und das haben wir getan trotz der „in die Tiefe" gehenden französischen Erfolge. Auf Kriegsziele à la Painlevé werden wir immer nur mit dem Schwerte antworten — so friedliebend wir auch immer gesinnt sind. Die Antwort auf solche Programme gibt von unserer Seite Hindenburg; Gott sei Dank ohne parlamentarische Kontrolle.

Amtliche Kriegsberichte.

Berlin, 24. September, abends.

Lebhafte Gefechtstätigkeit in Flandern und an dem Ostufer der Maas.

Im Osten nichts von Belang.

Großes Hauptquartier, 24. September.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

In Flandern erreichte der Artilleriekampf nachmittags an der Küste und vom Walde von Houthoulst bis Westhoek wieder große Stärke. An der Schlachtfront blieb die Kampftätigkeit auch nachts und am frühen Morgen gesteigert, ohne daß bisher neue englische Angriffe erfolgten. Gute Wirkung unserer artilleristischen Abwehr ließ sich am Verhalten der von uns beschossenen Batterien und an der Vernichtung zahlreicher Munitionsstapel feststellen.

Bei Lens und bei St. Quentin, an dessen Kathedrale die Franzosen durch neue Beschießung ihr Zerstörungswerk fortsetzten, lebte die Feuertätigkeit auf.

Heeresgruppe deutscher Kronprinz.

In mehreren Abschnitten der Aisne-Front und der Champagne schwoll mehrfach das Feuer zu großer Heftigkeit an. Bei Erkundungsgefechten hatte der Gegner Verluste.

Vor Verdun war der Feuerkampf nachmittags und während der Nacht sehr lebhaft. Auch heute morgen herrschte rege Gefechtstätigkeit auf dem Ostufer der Maas.

14 feindliche Flugzeuge sind abgeschossen worden. Leutnant Wüsthof errang den 20. Luftsieg, Leutnant Kissenherth brachte zwei Gegner im Luftkampf zum Absturz.

Oestlicher Kriegsschauplatz.

Heeresfront des Generalfeldmarschalls
Prinz Leopold von Bayern.

Unter der im Brückenkopf von Jakobstadt eingebrachten Beute von 55 Geschützen befinden sich eine bespannte Batterie und fünf schwere Geschütze von 26 bis 28 Zentimeter-Kaliber. In der Stadt selbst fielen reichliche Vorräte auch an Brot und Mehl in unsere Hand.

Nördlich von Baranowitschi und westlich von Luck entfaltete die russische Artillerie lebhafte Tätigkeit.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen.

In den Bergen nordwestlich von Focsani und am Sereth vielfach lebhafte Feuertätigkeit und Vorfeldgefechte.

Bahnhof Galatz wurde mit beobachtetem Erfolge beschossen.

Mazedonische Front.

Die Lage ist unverändert.

Der Erste Generalquartiermeister.
Ludendorff.

Der Bericht der österreichisch-ungarischen Heeresleitung.

Wien, 24. September.

Amtlich wird verlautbart:

Auf allen Kriegsschauplätzen ist die Lage unverändert.

Der Chef des Generalstabes.

Patrizierblut.

Roman von Reinhold Ortmann.

50] (Nachdruck verboten.)

Niemals, soweit seine Erinnerungen zurückreichten, hatte seine schüchterne kleine Schwester gewagt, eine derartige Sprache ihm gegenüber zu führen. Er sah sie an, und es war ihm, als wäre sie auch körperlich gewachsen, als wären Züge in ihr Gesicht gekommen, die er früher nie darin gesehen. Die da vor ihm stand, war nicht mehr das zu Fügsamkeit und blindem Gehorsam erzogene, in kindlicher Unerfahrenheit erhaltene junge Mädchen, sondern es war ein zum Bewußtsein seines Selbstbestimmungsrechtes gelangtes Weib, das eine schwere Anklage erhob, statt um gnädige Strafe zu betteln.

Und Cäsar Frederiksen fühlte bei ihrem Anblick, wieviel Berechtigtes in dieser Anklage war. Sanft legte er seinen Arm um sie und zog sie näher zu sich heran.

„Warum bist du nicht zu mir gekommen, Margarete, als du glaubtest, daß dir ein Unrecht geschähe? Warum hast du dich mir nicht offenbart?"

„Kannst du mich das im Ernst fragen — mich, die man nie etwas anderes gelehrt hatte als willenlose Unterwerfung unter die Gebote derer, die zu meinen Lenkern und Erziehern bestellt seien? Bei jedem Fremden hätte ich eher Verständnis und Mitgefühl für meine Kämpfe und Leiden zu finden gehofft, als bei der Großmutter oder bei dir."

„Das zu hören, ist sehr traurig für mich. Aber was soll ich nun tun, Margarete, um dich zu überzeugen, daß du dich täuschtest? Womit soll ich mir deinen Glauben an meine Liebe zurückgewinnen?"

„Frage mich das nicht; denn ich wüßte nicht, was ich dir darauf antworten soll. Wir wollen versuchen, gut und freundlich miteinander zu leben. Vielleicht wird dann nach und nach alles so werden, wie du es wünschest."

Es gab ein Schweigen; dann sagte der Konsul:

„Henry ist hier in München. Hast du vielleicht den Wunsch, mit ihm zu reden?"

Schnell und bestimmt erfolgte ihre Erwiderung.

„Nein. Ich weiß ja, daß er selber nicht den Wunsch hat, mich zu sehen."

„Du weißt es? — Von wem kannst du das erfahren haben?"

„Ich bin unmittelbar nach Helga heruntergekommen, weil ich es oben in meinem Zimmer nicht mehr aushielt. Und ich habe in dem Nebengemach dort beinahe alles gehört, was hier zwischen euch gesprochen wurde. Es war wohl das erstemal in meinem Leben, daß ich bewußt und absichtlich gehorcht habe. Aber ich bereue nicht, daß ich es getan. Und damit es nicht wieder zu häßlichen Mißverständnissen zwischen uns kommen kann, Cäsar, möchte ich dir gleich in diesem Augenblick erklären, daß ich niemals einen von den Männern heiraten werde, die du vielleicht für mich auszusuchen gedenkst — Harald Sieveking ebensowenig als irgendeinen anderen."

„Das heißt: Einen würdest du doch wohl nehmen, wenn ich daran dächte, ihn für dich auszusuchen — den einen, der soeben von hier fortging — nicht wahr?"

Mit einer Kopfbewegung, die ihn lebhaft an das Gebärdenspiel seiner Großmutter erinnerte, wenn es sich für die alte Dame darum gehandelt hatte, eine unumstößliche Willensmeinung kundzugeben, blickte Margarete zu ihm auf.

„Ich werde Henrys Frau werden, sobald er kommt, mich zu verlangen. Und ich werde auf sein Kommen warten, wenn auch noch zehn oder zwanzig Jahre darüber vergehen müßten. Dann aber wird nichts mich hindern, ihm anzugehören — nichts — nichts!"

„Und wenn er niemals käme, Margarete? Da du gehorcht hast, mußt du ja aus seinem eigenen Munde gehört haben, welches Gelöbnis er sich abgelegt hat. Und ich traue ihm zu, daß es ihm Ernst damit ist. Er will durch eigene Kraft das Schicksal bezwungen haben, ehe er zum zweiten Male um dich wirbt. — Wie nun, wenn es ihm niemals gelingt, es zu bezwingen?"

„Dann werde ich eben unverheiratet bleiben. Aber ich weiß, daß es ihm gelingen wird. Wenn Helga bei ihm ist, gelingt es ihm ganz gewiß."

Wie ein helles Leuchten ging es in Cäsar Frederiksens Augen auf. Er beugte sich über seine Schwester herab und küßte sie auf die Stirn.

„Ja, Margarete," sagte er leise, „das glaube auch ich. Wenn Helga bei ihm ist, wird es ihm gelingen. Und darum werde ich dich nicht hindern, auf sein Kommen zu warten."

In diesem Augenblick trat die junge Frau wieder ins Zimmer. Und sie lächelte beglückt, als sie die Geschwister in zärtlicher Umarmung sah.

21. Kapitel.

Es war um die neunte Morgenstunde eines schwülen, gewitterschwangeren Julitages, als Henry Frederiksen mit einem Aufatmen der Befriedigung den letzten der vielen Briefe beiseite legte, die die Frühpost ihm auf den Schreibtisch geworfen hatte. Ein Gefühl des Behagens weitete seine Brust bei dem Gedanken, um wieviel erfreulicher die geschäftliche Korrespondenz der Firma Deiters & Co. während dieser drei Monate seiner Tätigkeit bereits geworden war und wieviel Gutes allerlei von ihm geschaffene Anknüpfungen für eine nahe Zukunft noch verhießen. Täglich auf's neue segnete er es in der Stille des Herzens als einen der glücklichsten Zufälle seines Lebens, daß sich ihm unmittelbar nach der Auflösung seines Berliner Geschäftes dieser Platz eines jüngeren Teilhabers in dem Leipziger Handelshause Deiters & Co. aufgetan hatte. Er hatte als Bankier in lebhaften geschäftlichen Beziehungen zu der Firma gestanden, und der alte Emanuel Deiter seit dem Tode seines Kompagnons der alleinige Inhaber des Hauses, war bei seinen häufigen Reisen in die Reichshauptstadt niemals an dem Frederiksenschen Kontor vorübergegangen, ohne ein Viertelstündchen mit dem ihm besonders sympathischen jungen Hamburger zu verplaudern. Er war ein Kaufmann von der altmodischen Art, Hagestolz und ein wenig Sonderling. Seitdem er den Teilhaber verloren hatte und an der Bürde des Alters wie an allerlei körperlichen Gebresten immer schwerer tragen mußte, wollte es mit seinem bisher hochgeachteten und recht einträglichen Geschäft nicht mehr recht vorwärts gehen.

Lokales und Provinzielles.

Zobten am Berge, den 25. September 1917.

Hindenburg und der Reichskanzler an den Allgemeinen deutschen Genossenschafts-Verband zur 7. Kriegsanleihe.

Der am 8. September zu Eisenach zusammengetretene Allgemeine Genossenschaftstag des Allgemeinen deutschen Genossenschaftsverbandes (Schulze-Delitzsch) hat einmütig eine Entschließung angenommen, in der es für die dringende vaterländische Pflicht sämtlicher Genossenschaften des Allgemeinen Verbandes erklärt wird, mit ihrer vollen Kraft und mit ihrem ganzen auf weiteste Kreise des deutschen Mittelstandes sich erstreckenden Einfluß zu einem erfolgreichen Ergebnis auch der bevorstehenden siebenten Kriegsanleihe zu wirken. Der Genossenschaftstag hat von dieser Entschließung dem Generalfeldmarschall Hindenburg und dem Reichskanzler Kenntnis gegeben. Darauf sind folgende Antworten eingegangen:

Von Hindenburg: Den Teilnehmern des Genossenschaftstages herzlichen Dank für freundliches Gedenken. Ich begrüße mit Freuden die Aufforderung des Verbandes an seine Mitglieder, für den Erfolg der 7. Kriegsanleihe einzutreten und hoffe zuversichtlich, daß auch diesmal die Opferfreudigkeit des deutschen Volkes uns die Mittel geben wird, den Krieg dem siegreichen Ende zuzuführen.

Vom Reichskanzler: Mit größter Genugtuung habe ich aus Ihrer Mitteilung von dem kraftvollen Aufrufe Kenntnis genommen, den der Genossenschaftsverbandstag zu Gunsten der 7. Kriegsanleihe an die deutschen Genossenschaften gerichtet hat. Er bedeutet ein erstes sicheres Unterpfand für den finanziellen Sieg, von dem Deutschlands Schicksal nicht weniger als von dem militärischen abhängt.

× **Zeichnungen auf die 7. Kriegsanleihe.** Die Zeichnungen auf die 7. Kriegsanleihe nehmen einen sehr erfreulichen Fortgang. Nicht nur zahlreiche Millionenbeträge aus den Kreisen des Handels und der Industrie liegen vor, sondern auch Private aller Stände beteiligen sich mit beträchtlichen Summen. So hat u. a. Herr Zahnarzt Dr. Alfred Kuhnert-Breslau, dem auch in Zobten ein Besitztum gehört, wie zu sämtlichen vorhergegangenen Kriegsanleihen, auch diesmal 30 000 Mk. gezeichnet. An den 7 Anleihen hat sich derselbe somit mit 210 000 Mk. beteiligt.

× **Feuer.** Heute früh 5¼ Uhr ertönten in hiesiger Stadt die Feuersignale. Es handelte sich um einen im Schreier'schen Bäckereiladen entstandenen Brand, der mutmaßlich auf Selbstentzündung zurückzuführen ist. In der Nähe des Petroleumbehälters ausgebrochen, griff das Feuer um sich, beschädigte den Behälter und die Regale und vernichtete etliche Zigarrenkisten mit Inhalt und verschiedene andere Kleinigkeiten. Die hiesige freiwillige Feuerwehr und die Pflichtfeuerwehr waren alsbald zur Stelle und gelang es diesen, den Brand vollständig zu löschen.

Spart Papier!

Das kleinste Opfer, das fürs Vaterland gefordert wird, ist Sparsamkeit im Papierverbrauch.

Wer weigert dieses Opfer?

× **Herbstferien für die Landschulen.** Für die Schulen nachstehender, Zobten am Berge nahe gelegenen Ortschaften sind die diesjährigen Herbstferien wie folgt festgesetzt worden: für Kapsdorf, Mörschelwitz, Rosenthal und Rogau-Rosenau Schulschluß Sonnabend, den 29. September, Beginn des Unterrichts Mittwoch, den 24. Oktober; für Marxdorf, Qualkau, Groß-Silsterwitz und Strehlitz Schulschluß Donnerstag, den 27. September, Beginn des Unterrichts Donnerstag, den 18. Oktober; für Klein-Bielau und Grunau Schulschluß Donnerstag, den 27. September und Beginn des Unterrichts Freitag, den 19. Oktober.

Auszug aus den Verlustlisten.

Nr. 934.

Gefreiter Karl Klose aus Schwentnig gefallen.

Vizefeldwebel Robert Biehler aus Strehlitz und Thomas Jamos aus Kuhnau in Gefangenschaft.

Nr. 935.

Richard Binas aus Kaltenbrunn gefallen.

Ernst Christoph aus Rogau-Rosenau, Otto Rücker aus Seiferdau und Richard Wenzel aus Zobten leicht verw.

Paul Weiß aus Seiferdau verw. und verm.

Friedrich Späth aus Schönfeld verm.

Nr. 936.

Unteroffizier Paul Schiller aus Domanze gefallen.

Reinhold Grämmel aus Ingramsdorf, August Scholz aus Zobten und Robert Stiller aus Rogau-Rosenau vermißt.

Nr. 937.

Josef Kern aus Strehlitz und Richard Leuchtmann aus Michelsdorf gefallen.

Paul Sander aus Queitsch und Ernst Wiedemann aus Michelsdorf leicht verw.

Nr. 938.

Robert Hübscher aus Christelwitz, August Linke aus Groß-Kniegnitz und Josef Reiprich aus Kaltenbrunn leicht verw.

Josef Petrausch aus Seiferdau verm.

Görlitz, 24. September. Jüngst wurde aus Horka OL. berichtet, daß eine Zigeunerin einer Frau unter dem Vorgeben, ihr die Zukunft zu enthüllen und sie vor großem Unglück und Verlust zu bewahren, um 1000 Mark bestohlen hat. Nun hat ein Landmann in der Görlitzer Gegend gezeigt, wie man solche Schwindlerinnen am praktischsten behandelt. Kommt da auch so eine „Wahrsagerin" zu ihm und will ihm wahrsagen. Er nötigt sie, sich zu setzen und zu warten, weil er etwas besorgen wolle. Bald darauf kehrt er wieder, einen kräftigen Knüppel in der Hand, legt die Wahrsagerin sich ohne weiteres aufs Knie und verabreicht ihr eine gehörige Tracht Prügel. Auf die Entrüstung der Frau, was sie denn verbrochen habe, erwiderte er seelenruhig: „Ich denk', Du konnst ei die Zukunft sahn; wenn Du gewußt hätt'st, daß de bei mir Prügel kriegst, wärste doch nich ärscht reigekumm!"

Wenn man 40 Jahre persönlich Brillen anpasst, dürfen auch Sie mir das Vertrauen schenken.

Optiker Garai, Breslau, Albrechtsstrasse 3.

Die neue Kriegsanleihe

muß

ein großer Erfolg werden. Nach dem Fall von Riga, nach der auf allen Fronten abgeschlagenen Offensive bleibt unsren Gegnern nur noch ein Hoffnungsschimmer: daß wir wirtschaftlich am Ende unsrer Kräfte stehen. — Ein schlechtes Ergebnis der Kriegsanleihe verlängert den Krieg ins Unabsehbare, weil die Feinde dann neue Zuversicht schöpfen und neue Vernichtungspläne schmieden.

Darum zeichne!

Brotkarten, Seifenkarten und Zuckerkarten.

Am Montag, den 1. Oktober 1917

findet im hiesigen Magistratsbüro die Ausgabe der Brot-, Seifen- und Zuckerkarten statt und zwar:

für Haus Nr. 1—60 vormittags von 8—9 Uhr
" " Nr. 61—120 " " 9—10 "
" " Nr. 121—180 " " 10—11 "
" " Nr. 180—210 " " 11—11½ "

Pünktliche Abholung in den genannten Zeiten wird zur Pflicht gemacht.

Wer die oben angegebenen Zeiten nicht beachtet, sowie diejenigen Personen, welche nach 11½ Uhr kommen, werden nicht abgefertigt.

Zobten am Berge, den 18. September 1917.

Der Magistrat.

Betrifft Milchversorgung.

Unter Aufhebung der Ziffer 2 der Bekanntmachung unter Nr. 844 des Kreisblatts wird hierdurch angeordnet, daß von der am Sonntag, den 23. d. Mts., beginnenden Woche ab

1. Kuhhalter zur Versorgung ihrer Vollmilchselbstversorger nur ¼ Liter Vollmilch pro Kopf und Tag zurückbehalten dürfen (cfr. § 5 der neuen Milchverordnung);

2. die Rückgabe von Magermilch seitens der Molkereien nicht mehr betragen darf als die in der Woche vom 4. bis 10. März d. J. zurückgenommene Menge (cfr. § 6 der neuen Milchverordnung).

Ziffer 1 der Bekanntmachung unter Nr. 844 des Kreisblatts ist bereits unterm 7. August d. J. wieder aufgehoben worden (cfr. Nr. 899 des Kreisblatts).

Schweidnitz, den 19. September 1917.

Der Kreisausschuß.

Weiter veröffentlicht.

Zobten am Berge, den 23. September 1917.

Der Magistrat.

Vollmilch für Kranke.

Als die Stelle, welche die Bescheinigungen im Sinne des § 4d der Anordnung vom 23. Juli 1917 (Kreisbl. Nr. 818) wegen Zuweisung von Vollmilch an Kranke zu erteilen hat, wird hiermit der Kreisarzt in Schweidnitz bestimmt.

In Zukunft darf also an Kranke nur gegen Bescheinigungen des Kreisarztes, welcher diese nach Maßgabe des von dem behandelnden Arzt an ihn einzureichenden Gutachtens und der ergangenen Bestimmungen ausstellt, Vollmilch an Kranke verabfolgt werden. Zur Zeit sind noch die vom Kreisausschuß ausgestellten Bescheinigungen innerhalb der aus ihnen ersichtlichen Gültigkeitsdauer gültig. Auf alle anderen Bescheinigungen darf keine Vollmilch verabfolgt werden.

Schweidnitz, den 19. September 1917.

Der Landrat.

Weiter veröffentlicht.

Zobten am Berge, den 22. September 1917.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Höchstpreise für Kartoffeln, welche vom Erzeuger direkt an den Verbraucher abgegeben werden, betragen pro Ztr.

vom 15.—30. September d. J. 5,50 Mark,
vom 1. Oktober d. J. ab 5,00 Mark.

Zobten am Berge, den 24. September 1917.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die hiesigen Kartoffelerzeuger werden wiederholt darauf hingewiesen, daß die in ihrem Besitz befindlichen Kartoffellisten sorgfältig und genau zu führen sind.

Die bis zum 5. Oktober d. J. noch nicht geernteten Kartoffeln sind von dem Kartoffelerzeuger unter Berücksichtigung des bisher festgestellten Durchschnittsertrages der Ernte zu schätzen. Das Ergebnis der Schätzung ist in die Kartoffelliste einzutragen und dabei zu vermerken, daß die Eintragung auf Schätzung beruht.

Bis zum 7. Oktober d. J. haben die Kartoffelerzeuger die Kartoffellisten an uns einzureichen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Zobten am Berge, den 22. September 1917.

Der Magistrat.

Betrifft Kartoffeln.

In der Bekanntmachung unter Nr. 1015 des Kreisblatts ist bereits darauf hingewiesen worden, daß, da die gesamte Kartoffelernte für die öffentliche Bewirtschaftung sicher zu stellen ist, den Kartoffelerzeugern eine fernere Verfügung über ihre Kartoffelvorräte nicht zusteht, daß die geernteten Kartoffeln vielmehr, soweit sie den Kartoffelerzeugern nicht zur Ernährung, Saat und Verarbeitung in der eigenen Brennerei, Trocknerei und Stärkefabrik belassen werden, in vollem Umfange ablieferungspflichtig sind. Im Anschluß hieran wird folgendes bemerkt:

1. Die Kartoffelerzeuger sind verpflichtet, aus ihren ablieferungspflichtigen Vorräten diejenige Kartoffelmenge herzugeben, welche der Ortsvorstand zur Deckung des Kartoffelbedarfs der versorgungsberechtigten Ortsbewohner in Anspruch nimmt.

2. Ein Absatz von Kartoffeln innerhalb des Landkreises Schweidnitz ist den Kartoffelerzeugern nur mit Genehmigung des Kreisausschusses gestattet. Genehmigungsanträgen ist der Kartoffelbezugsschein des Käufers beizufügen. Nur in den Grenzen dieses Bezugsscheins kann eine Abgabe von Kartoffeln genehmigt werden. Anträge auf Genehmigung des Absatzes von Kartoffeln sind stets von dem Verkäufer zu stellen.

3. Die Ausfuhr von Kartoffeln in den Stadtkreis Schweidnitz, der von dem Landkreise mit Kartoffeln zu beliefern ist, wird bis auf weiteres genehmigt werden, wenn durch Vorlegung des Bezugsscheins des Magistrats in Schweidnitz der Nachweis erbracht wird, daß der Käufer zum Bezuge von Kartoffeln berechtigt ist. Anträge auf Erteilung der Ausfuhrgenehmigung haben gleichfalls von dem Verkäufer auszugehen.

4. Eine Ausfuhr von Kartoffeln in andere Kommunalverbände (Breslau, Waldenburg 2c.) kann vorläufig nicht genehmigt werden.

Die Kartoffelerzeuger werden im eigenen Interesse gut tun, sich streng nach den vorstehenden Bestimmungen zu richten, da Kartoffeln, welche ohne Erlaubnis abgesetzt werden, auf der Kartoffelwirtschaftskarte von der Ablieferungsschuldigkeit nicht abgeschrieben werden und die Kartoffelerzeuger dadurch in die Lage kommen können, Kartoffeln hergeben zu müssen, auf deren Zurückbehaltung sie sonst Anspruch hätten.

Schweidnitz, den 19. September 1917.

Der Landrat.

Weiter veröffentlicht.

Zobten am Berge, den 22. September 1917.

Der Magistrat.

Betrifft Feststellung der Schwerst- und Schwerarbeiter

in den der Gewerbeaufsicht unterstehenden gewerblichen Betrieben.

Zur Feststellung der Zugehörigkeit der in den gewerblichen Betrieben beschäftigten Arbeiter zu den einzelnen Arbeiterkategorien werden die der Gewerbeaufsicht unterstehenden Betriebe des Kreises ersucht, bis zum 2[illegible]. d. Mts. an die Königliche Gewerbeinspektion in Schweidnitz Listen einzureichen, in welchen die im Betriebe beschäftigten Arbeiter unter genauer Angabe ihrer Beschäftigungsart und ihres Wohnortes einzeln aufzuführen sind. Bei jedem Arbeiter ist anzugeben, ob derselbe nach der Auffassung des Betriebsinhabers als Schwerstarbeiter, Schwerarbeiter oder Minderschwerarbeiter (Leichtarbeiter) anzusehen ist. Schließlich ist noch anzugeben, welche Arbeiter in denjenigen Betrieben, in denen Massenspeisungen stattfinden, an solchen teilnehmen.

Schweidnitz, den 20 September 1917.

Der Königliche Landrat.

Frhr. v. Zedlitz, Geheimer-Regierungsrat.

Weiter veröffentlicht.

Zobten am Berge, den 23. September 1917.

Der Magistrat.

Auf Grund der §§ 12 und 13 der Bundesratsverordnungen vom 25. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 728) und vom 4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 728), sowie der Anordnungen des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 19. und 20. Juli, sowie vom 3. und 16. August d. J. wird für den Umfang des Landkreises Schweidnitz folgendes angeordnet:

§ 1.

Kohlen im Sinne dieser Anordnung sind Stein- oder Braunkohlen jeder Art einschließlich Briketts, sowie Koks.

§ 2.

Die Abgabe von Kohle an die Verbraucher und die Entnahme seitens der Verbraucher darf nur gegen eine vom Ortsvorstand unterstempelte Kohlenkarte oder eine Bescheinigung der Kreiskohlenstelle (vergl. § 9) erfolgen.

Die Kohlenkarten und Bescheinigungen werden erteilt zur Deckung des Bedarfs der Haushaltungen, der Landwirtschaft, der Behörden und Anstalten und des Kleingewerbes in der Zeit vom 1. Oktober d. J. bis 1. April 1918.

§ 3.

Kohlenkarten.

Die Kohlenkarten dienen zum Bezug von Kohle für die Haushaltung und die Landwirtschaft (Zubereitung von Viehfutter, Dampf-

drusch, Dampfpflugarbeiten). Sie sind von den Magistraten, Gutsvorständen und Gemeindevorständen nach dem hierfür vorgeschriebenen Muster auszustellen und zu unterstempeln.

Die zulässige Bedarfsmenge ist nach den vom Kreisausschuß aufzustellenden Grundsätzen festzusetzen. Diese Festsetzung hat zu erfolgen:

a) in den Städten durch eine vom Magistrat zu wählende Kommission,
b) in den Landgemeinden durch den Gemeindevorsteher und die Schöffen,
c) in den Gutsbezirken durch den Gutsvorstand.

Von der Bedarfsmenge ist der vorhandene Vorrat an Kohlen, soweit er den Bedarf an Kohlen bis zum 30. September d. J. übersteigt, in Abzug zu bringen. Der verbleibende Rest stellt die Höchstmenge dar, welche bis zum 31. März 1918 an Kohlen auf die Kohlenkarte bezogen werden darf.

Die Kohlenkarte ist mit einem Anhang versehen, auf dem zu vermerken ist, durch welchen Händler der Haushaltungsvorstand beliefert zu werden wünscht. Die Ortsvorstände haben nach Befragen der Haushaltungsvorstände die Anhänge auszufüllen, sowie zu unterstempeln bezw. zu unterschreiben. Die Anhänge sind sodann abzutrennen und von den Ortsvorständen an die beteiligten Händler zu senden. Die Händler haben die Anhänge zu sammeln und ortschaftsweise zusammengestellt bis zum 1. Oktober d. J. an die Kreiskohlenstelle einzureichen. Händler, welche nicht zu den Großhändlern gehören, haben der Kreiskohlenstelle dabei gleichzeitig den Großhändler, durch den sie Kohlen beziehen, namhaft zu machen.

Wünscht der Verbraucher die Kohlen ohne Vermittelung eines Händlers aus der Grube zu beziehen, so ist die Kohlenkarte nebst dem Anhang von dem Ortsvorstand an die Kreiskohlenstelle einzureichen.

§ 4.

Bescheinigungen.

Der zulässige Verbrauch an Kohle für Behörden und Anstalten, das Kleingewerbe (Bäcker, Schmiede, Molkereien ꝛc) und Zentralheizungen wird durch die Kreiskohlenstelle festgesetzt. Die Kreiskohlenstelle stellt den Verbrauchern hierüber Bescheinigungen aus.

§ 5.

Die Lieferung von Kohle ist dem Händler vom Empfänger zu bescheinigen und vom Händler auf der Kohlenkarte bzw. der Bescheinigung der Kreiskohlenstelle zu vermerken.

Ohne Vorlegung der Kohlenkarte bzw. Bescheinigung darf von dem Lieferanten Kohle nicht abgegeben werden.

Die Kohlenkarten und Bescheinigungen sind nicht übertragbar. Sie geben kein Anrecht auf den Bezug der auf ihnen angegebenen Menge.

§ 6.

Bezug von auswärts.

I. Der Bezug von Kohlen von einer außerhalb des Stadt- und Landkreises Schweidnitz belegenen Stelle darf nur gegen eine von der Kreiskohlenstelle (§ 9) auszustellende Bezugsgenehmigung erfolgen.

II. Den Kohlengroßhändlern werden Bezugsgenehmigungen bis zu der Höhe erteilt, welche die Kreiskohlenstelle für jeden derselben nach Maßgabe der für die Händler eingegangenen Anmeldungen und der Menge errechnet, welche von dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung dem Kreise zur Verfügung gestellt werden wird. Die Kohlenversorgung der Kleinhändler ist Sache der Großhändler. Die für den Landkreis Schweidnitz bezogenen Kohlen dürfen nur an Verbraucher im Landkreise Schweidnitz abgegeben werden.

III. Verbraucher, welche ohne Vermittelung eines Händlers Kohlen aus einer Grube beziehen wollen, können statt der Kohlenkarten und Bescheinigungen Bezugsgenehmigungen von der Kreiskohlenstelle erhalten. Anträge sind unter Angabe der Grube, aus der die Kohlen bezogen werden sollen und unter Beifügung der Kohlenkarten bezw. Bescheinigung an die Kreiskohlenstelle zu richten.

IV. Den Eingang von Kohlen hat der Empfänger sofort unter Angabe der Nummer der Bezugsgenehmigung und der eingegangenen Kohlenmenge, sowie gegebenenfalls unter Benennung der Waggon-Nummer der Kreiskohlenstelle anzuzeigen.

V. Bezugsgenehmigungen werden nur gegen Zahlung einer Gebühr von 2 Pfennig für den beantragten Zentner ausgestellt. Die Bezugsgenehmigung wird erst nach Zahlung der Gebühr ausgehändigt. Zur Zahlung der Gebühr ist der verpflichtet, welcher die Kohlen von der außerhalb des Land- und Stadtkreises belegenen Stelle bezieht, also beim Bezuge durch den Verbraucher von der Grube: der Verbraucher; beim Bezuge durch den Verbraucher beim außerhalb des Kreises wohnhaften Großhändler: der Großhändler; beim Bezuge durch den Verbraucher beim Kleinhändler, der seinerseits die Kohlen erst wieder von einem im Stadt- oder Landkreise wohnhaften Großhändler bezieht: der Großhändler;

Die Händler sind berechtigt, den Preis für den Zentner Kohle um 2 Pfennig für den Zentner zu erhöhen.

Die Gebühr dient zur Deckung der durch die Kohlenverteilung dem Kreise entstehenden Kosten. Ueber etwaige Ueberschüsse verfügt der Kreisausschuß zu Gunsten des Kreises.

§ 7.

Kohlen können von mehreren Personen gemeinsam bezogen werden.

Die Person oder Stelle, welche die Lieferung empfangen soll, hat sämtliche zu beliefernden Kohlenkarten und Bescheinigungen der Personen, welche gemeinsam beziehen, dem Kohlenhändler auszuhändigen bzw. (bei auswärtigen Bezügen) der Kreiskohlenstelle bei Beantragung der Bezugsgenehmigung einzureichen.

§ 8.

Die Kohlenhändler sind verpflichtet, allen Verbrauchern nach Maßgabe ihrer Vorräte Kohlen abzugeben.

Falls sie nicht sämtliche Wünsche befriedigen können, haben sie sich zu bemühen, dringenden Notständen abzuhelfen und im Besonderen für die Deckung des Bedarfs der Bäckereien, Molkereien, Behörden und kleinen Verbraucher Sorge zu tragen.

Ohne besondere Genehmigung der Kreiskohlenstelle dürfen die Kohlenhändler nur vier Fünftel ihres Kohlenbestandes und die ihrem Lager zugehenden Kohlenmengen nach den Bestimmungen dieser Anordnung verabfolgen. Die restlichen ein Fünftel sind zur Verfügung der Kreiskohlenstelle zu halten.

§ 9.

Es ist eine der Aufsicht des Kreisausschusses unterstellte Kreiskohlenstelle errichtet worden.

Ihr liegt die Durchführung dieser Anordnung und die Ausführung der ihr in dieser Anordnung übertragenen Aufgaben ob.

Sie hat den sämtlichen Verkehr mit Kohle innerhalb des Kreises zu überwachen, soweit er dieser Anordnung unterliegt.

§ 10.

Kohlenhändler.

I. Die Kohlenhändler haben Bücher zu führen, aus denen ersichtlich sind: 1. die eingegangenen Kohlenmengen, 2. die liefernde Firma und 3. der Tag des Einganges, sowie 4. die Kohlenmengen, welche verabfolgt sind, unter 5. Nennung der belieferten Personen. Die Kreiskohlenstelle kann über die Führung der Bücher nähere Vorschriften erlassen.

II. Jeder Eingang von Kohlen ist der Kreiskohlenstelle sofort nach Eingang unter Angabe der Kohlenmenge und der Waggon-Nummer anzuzeigen. (Vergl. § 6 IV).

III. Die Kohlenhändler haben mit der Kreiskohlenstelle an jedem 1. und 15. des Monats (erstmalig am 15. Oktober) über die verabfolgten Kohlenmengen abzurechnen. Sie haben dabei anzugeben, wieviel Zentner Kohle sie in dem seit der letzten Abrechnung vergangenen Zeitraum empfangen und verabfolgt haben. Bei der ersten Abrechnung ist der Bestand am 1. Oktober und sind Zu- und Abgänge an Kohlen seit diesem Zeitpunkt anzugeben. Die Empfangsbescheinigungen der Verbraucher sind von den Kohlenhändlern dabei vorzulegen. Großhändler haben über die Abgabe von Kohlen an Kleinhändler deren Empfangsbescheinigungen gleichfalls einzureichen. Die Kreiskohlenstelle kann nähere Bestimmungen treffen.

IV. Die Kohlenhändler haben den Weisungen der Kreiskohlenstelle Folge zu leisten, insbesondere ihrem Vertreter Einsicht in die Bücher zu gestatten und jede Auskunft zu erteilen.

§ 11.

Die Kohlenhändler und Verbraucher sind verpflichtet, mit allen Mitteln dafür zu sorgen, daß die Mengen, über welche ihnen Bezugsgenehmigungen erteilt sind, in den Kreis hineinkommen.

Falls die Lieferungen ausbleiben, hat die Kreiskohlenstelle mit allen Mitteln für die Ausführung der Lieferung zu sorgen.

Wenn sich Kohlenhändler in der Besorgung der Kohlen säumig zeigen, kann die Kreiskohlenstelle über die ihnen übertragenen Mengen Bezugsgenehmigungen für einen anderen Händler unter Benachrichtigung des Lieferanten ausstellen.

§ 12.

Verbraucher ohne Kohlenkarte, welche einen Kohlenvorrat besitzen, sind zu sparsamstem Verbrauch verpflichtet.

Die Kohlenmenge, welche ihren Bedarf nach Maßgabe der Grundsätze des Kreisausschusses übersteigt, kann von der Kreiskohlenstelle gegen Bezahlung der dem Verbraucher durch die Beschaffung der Kohlen entstandenen Kosten in Anspruch genommen und einem Händler oder einer sonstigen Stelle zum Verkauf überwiesen werden. Im Streitfall entscheidet der Kreisausschuß.

§ 13.

Diese Anordnung bezieht sich nicht auf die Kohle, welche für einen anderen Kommunalverband als den Landkreis Schweidnitz oder für gewerbliche Betriebe mit einem monatlichen Verbrauch über 10 Tonnen Kohle, die der Meldepflicht an die Ortskohlenstellen in Schweidnitz oder Freiburg unterliegen, bezogen sind. Diese Kohlen sind gesondert von den dieser Anordnung unterliegenden zu lagern.

§ 14.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Ferner kann auf Einziehung der Kohle erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, gleichgültig, ob sie dem Täter gehört oder nicht.

§ 15.

Mit Ausnahme der §§ 6 V und 9 Abs. 1, welche mit der Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft treten, tritt diese Anordnung am 1. Oktober d. J. in Kraft. Mit diesem Tage werden die Anordnungen vom 30. August und 8. September d. J. (Nr. 961 und 1032 des Kreisblatts) aufgehoben.

Schweidnitz, den 15. September 1917.

Der Kreisausschuß.

In Ausführung dieser Anordnung wird folgendes bemerkt:

1. Für die Berechnung der zulässigen Kohlenverbrauchsmenge werden nachstehende Grundsätze aufgestellt, welche bei Ausstellung der Kohlenkarten genau zu befolgen sind. Ein Abweichen von diesen Grundsätzen ist den Ortsvorständen nur in besonderen Ausnahmefällen und nur mit Genehmigung der Kreiskohlenstelle gestattet.

A. Der Bedarf an Kohle wird festgesetzt:

I. für eine Wohnung:
a) mit 1 oder 2 heißbaren Räumen einschließlich Küche auf monatlich 6 Zentner,
b) mit 3 oder 4 heizbaren Räumen einschließlich Küche auf monatlich 8 Zentner,
c) mit 5 oder 6 heizbaren Räumen einschließlich Küche auf monatlich 10 Zentner,
d) mit 7 oder 8 heizbaren Räumen einschließlich Küche auf monatlich 10 Zentner,
e) mit 9 oder 10 heizbaren Räumen einschließlich Küche auf monatlich 12 Zentner,
f) mit mehr als 10 heizbaren Räumen einschließlich Küche auf monatlich 14 Zentner.

Bei Wohnungen mit mehr als 3 heizbaren Räumen einschließlich Küche erhöht sich für jeden die Zahl von vier überfteigenden Haushaltungsangehörigen der monatliche Kohlenbedarf um 1 Zentner.

II Für Kriegsgefangene pro Kopf und Monat auf 1 Zentner.

III. Zwecks Zubereitung von Viehfutter für Landwirtschaftsbetriebe:
a) bis zu 50 Morgen auf monatlich 4 Zentner,
b) bis zu 100 Morgen auf monatlich 6 Zentner,
c) bis zu 200 Morgen auf monatlich 8 Zentner,
d) über 200 Morgen auf monatlich 12 Zentner.

IV. Bei dem Ausdrusch mit einer Dampfdreschmaschine für 20 Zentner Getreide auf 1 Zentner Kohle.

V. Bei Dampfpflugbearbeitung für den Morgen auf 1¼ Zentner.

B. Für Behörden und Anstalten, das Kleingewerbe (Bäcker, Molkereien, Schmiede ꝛc.) und Zentralheizungen ist der Bedarf in jedem einzelnen Falle besonders festzustellen.

C. Für Luxusanlagen (Treibhäuser ꝛc) sind nur ausnahmsweise Kohlen zuzuteilen.

Es ist für jeden Haushaltungsvorstand eine Kohlenkarte auszustellen. Auch für Haushaltungen, welche von dem Betriebsunternehmer mit Kohlen versorgt werden (Deputatisten), sind Kohlenkarten auszufertigen; die Kohlenkarten brauchen in diesen Fällen jedoch nicht an den Haushaltungsvorstand ausgehändigt zu werden, sind vielmehr an den Betriebsunternehmer zu verabfolgen, und der Betriebsunternehmer hat den Händler, durch den die Belieferung erfolgen soll, namhaft zu machen.

Schweidnitz, den 15. September 1917.

Der Kreisausschuß.

Weiter veröffentlicht.

Die Ausgabe der Kohlenkarten erfolgt am

Freitag, den 28. September 1917, vormittags

von 9—10 Uhr für die Haushaltungen von Haus Nr. 1—30
von 10—11 Uhr für die Haushaltungen von Haus Nr. 31—60
von 11—12 Uhr für die Haushaltungen von Haus Nr. 61—90

nachmittags

von 3—4 Uhr für die Haushaltungen von Haus Nr. 91—120
von 4—5 Uhr für die Haushaltungen von Haus Nr. 121—150.

Sonnabend, den 29. September 1917, vormittags

von 9—10 Uhr für die Haushaltungen von Haus Nr. 151—180
von 10—11 Uhr für die Haushaltungen von Haus Nr. 181—210

in unserem Büro.

Diese Zeiten sind genau inne zu halten; wer außer der Reihe kommt, wird zuletzt abgefertigt.

Die Abholung der Kohlenkarten hat durch die Haushaltungsvorstände zu erfolgen. Kinder oder Angestellte werden zurückgewiesen.

Bei der Abholung ist anzugeben der derzeitige Bestand an Kohle und der Name des Händlers, von welchem die Kohle bezogen werden soll. Die Bestände werden nachgesehen und bei falscher Angabe wird das Strafverfahren eingeleitet werden.

Den Kohlenhändlern, welche auf die genaue Beachtung der vorstehenden Bestimmungen noch besonders hingewiesen werden, werden von der Kreiskohlenstelle Formulare für Empfangsbescheinigungen zugehen, welche zu benutzen sind.

Zobten am Berge, den 22. September 1917.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Herbstferien für die hiesigen Volksschulen pro 1917, sind wie folgt festgesetzt worden:

Schluß des Unterrichts: Freitag, den 28. September 1917,
Beginn des Unterrichts: Dienstag, den 16. Oktober 1917.

Zobten am Berge, den 24. September 1917.

Der Magistrat.

Spiritusmarken.

Mittwoch, den 26. d. Mts., vormittags von 8—10 Uhr werden in unserem Büro Spiritusmarken ausgegeben. Haushaltungen mit Gas werden nicht berücksichtigt.

Die minderbemittelte Bevölkerung kommt bei der Verteilung nur in Frage.

Zobten am Berge, den 22. September 1917.

Der Magistrat.

Verwendung von Wäsche in Gastwirtschaften.

Auf Grund der Bundesratsverordnungen über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichsgesetzblatt S. 257) wird folgendes bestimmt:

Im § 1 der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über die Verwendung von Wäsche in Gastwirtschaften vom 14. Juli 1917 werden folgende Absätze 3, 4 und 5 angefügt:

Tische, deren Holzplatten derart roh hergerichtet sind, daß sie von vornherein nur zur Verwendung mit einem Ueberzug aus Web-, Wirk- oder Strickwaren oder Filze als Unterlage für das Tischtuch bestimmt waren, und die vor dem 25. August 1917 mit einem solchen Ueberzug dauernd benutzt worden sind, dürfen auch fernerhin mit einem Tischtuche auf der Unterlage bedeckt werden.

Polierte, lackierte oder gestrichene Tischplatten sind keine Platten im Sinne des Absatz 3.

Die nach Absatz 3 noch zulässigen Tischtücher dürfen erst nach einer jedesmaligen Benutzungszeit von wenigstens 2 Tagen ausgewechselt werden. Das Bedecken des Tischtuches oder einzelner Teile desselben mit weiteren Tüchern ist verboten.

Berlin, den 25. August 1917.

Reichsbekleidungsstelle.

Weiter veröffentlicht.

Zobten am Berge, den 19. September 1917.

Der Magistrat.

Auf Grund der Verordnung vom 3. April d. J. über Gemüse, Obst und Südfrüchte sind die nachstehenden Groß- und Kleinhandelspreise festgesetzt worden:

	Erzeugerpreis	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis	
1. Weißkohl — —	4,—	4,60	6,50	Mk. je Ztr.
2. Dauerweißkohl ab 1. Dezember 1917	5,—	5,75	7,65	Mk. je Ztr.
3. Rotkohl	7,50	8,63	10,63	Mk. je Ztr.
4. Dauerrotkohl ab 1. Dezember 1917	9,—	10,35	12,85	Mk. je Ztr.
5. Wirsingkohl	7,—	8,05	10,55	Mk. je Ztr.
6. Dauerwirsingkohl ab 1. Dezember 1917	8,50	9,78	12,28	Mk. je Ztr.
7. Rote Speisemöhren u. längl. Karotten	7,—	8,05	10,55	Mk. je Ztr.
8. Gelbe Speisemöhren	5,—	5,75	7,25	Mk. je Ztr.
9. Kleine rd. Karotten	12,00	13,80	16,80	Mk. je Ztr.
10. Zwiebeln				
bis 31. Oktober 1917	11,—	12,65	16,35	Mk. je Ztr.
vom 1. November 1917 ab	11,50	13,23	17,03	Mk. je Ztr.
vom 1. Dezember 1917 ab	12,—	13,80	17,50	Mk. je Ztr.
vom 1. Januar 1918 ab	13,—	14,95	18,65	Mk. je Ztr.
vom 1. Februar 1918 ab	15,—	17,25	22,25	Mk. je Ztr.
vom 1. März 1918 ab	17,—	19,55	24,55	Mk. je Ztr.
11. Grünkohl				
bis 30. November 1917	7.50	8,63	12.63	Mk. je Ztr.
vom 1. Dezember 1917 ab	8.50	9,78	13,78	Mk. je Ztr.
vom 1. Januar 1918 ab	10,00	11,50	16,50	Mk. je Ztr.

Für das Einmieten wird dem Anbauer vergütet:

1. bei dem zu Ziffer 1, 3 und 5 genannten Gemüse bis 30. November 1917 — 1,— Mark
   bei dem zu Ziffer 2, 4 und 6 genannten Gemüse bis 31. Dezember 1917 — 1,— Mark
   und vom 1. Januar 1918 ab je Monat und Zentner — 0,50 Mark mehr
2. bei dem zu Ziffer 7—9 genannten Gemüse bis 30. November 1917 — 0,50 Mark
   und vom 1. Dezember 1917 ab je Monat und Zentner — 0,25 Mark mehr.

Die dem Anbauer bei den zu 1—9 angeführten Gemüsearten für Einmieten zustehenden Sätze dürfen auch von Händlern beansprucht werden, wenn sie selbst eingemietet haben. Jedoch darf der Zuschlag für Einmieten im ganzen nur einmal gemacht werden.

Schweidnitz, den 17. September 1917.

Der Kreisausschuß.

Weiter veröffentlicht.

Zobten am Berge, den 22. September 1917.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Polizeiverordnung vom 8. November 1916 — Regierungs-Amtsblatt Seite 476/7 — und der Regierungsverfügung vom 9. März 1917 — I. A. III. Nr. 3026/20 — werden hiermit sämtliche hiesigen männlichen Ortseinwohner vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre aufgefordert, sich sofort, spätestens aber bis zum 1. Oktober 1917 im hiesigen Magistratsbüro zwecks Eintragung in die Feuerwehrstammrolle zu melden.

Zobten am Berge, den 24. September 1917.

Der Magistrat.

Am 24. September cr., nachmittags 3½ Uhr verschied nach langem schweren, mit grosser Geduld ertragenem Leiden, unsere herzensgute, liebe Mutter, Grossmutter, Schwester und Tante, die

verw. Frau Böttchermeister

Pauline Thoma

im vollendeten 67. Lebensjahre.

Schmerzerfüllt zeigen dies im Namen der trauernden Hinterbliebenen an

Berlin, den 24. September 1917

Richard Thoma,
Bertha Hengst,
geb. Thoma,
Karl Thoma.

Ein treues Vaterherz hat aufgehört zu schlagen!

Als Opfer des Krieges starb am 18. d. Mts., einen Tag nach seinem 44. Geburtstage, infolge einer Lungenentzündung mein über alles geliebter, guter Mann, der treusorgende Vater seines Kinder, der

Postschaffner

Robert Gellrich.

Zobten am Berge, den 24. September 1917.

Die tiefbetrübte Gattin

Maria Gellrich nebst Kindern.

Mein ganzes Glück ist nun dahin,
Mein Trost, wenn ich verlassen bin,
Dein Mitleid, wenn ich leide.
Mir fehlt ein Herz, was mich verstand,
Mir fehlt des Lebens Freude.
Mein treuer Gatte, meiner Kinder Glück,
Er ist dahin, der einst mein Herz beglückt,
Und läßt in tiefem Schmerz uns hier zurück.
Es ist ein schmerzlich, bittres Leiden
Auf Nimmer-Nimmer-Wiedersehn,
Ach, unter allen Erdenleiden
Kann tiefer keins zu Herzen gehn.
Wenn auch heiß das Scheiden brannte,
Doch die Hoffnung gab mir Trost und Licht,
Als sich unsre Herzen trennten,
Doch für nimmer glaub ich nicht.
Unser Wunsch war nur ein Wiedersehn,
Doch auf Erden sollts nicht mehr geschehn.
Wer Dich gekannt, so treu, so brav, so schlicht,
Im Leben und Beruf,
Nein der vergißt Dich nicht.

Am 18. d. Mts. starb als Landsturmmann in einem Feldlazarett an den Folgen schwerer Lungenentzündung der

Postschaffner

Herr Robert Gellrich.

Tief beklagen wir den Heimgang dieses vortrefflichen pflichtgetreuen Mitarbeiters und werden sein Andenken allezeit in Ehren halten.

Zobten (Bez. Breslau), den 25. September 1917.

Im Namen des gesamten Personals hiesigen

Kaiserlichen Postamts

Buchholz, Postmeister, Rechnungsrat.

Statt besonderer Nachricht.

Danksagung!

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme, für die schönen Kranzspenden und das ehrende, zahlreiche Grabgeleit beim Heimgange unserer lieben Entschlafenen

Frau Rosina Franz

sage ich im Namen der Hinterbliebenen Allen den allerherzlichsten Dank. Ganz besonderem Dank sei Herrn Pastor Vogt für seine trostreichen Worte am Grabe und dem unermüdlichen Sängerchor an dieser Stelle Ausdruck gegeben.

Zobten, den 23. September 1917.

Forstkassen-Rendant **Carl Franz.**

Für die vielen wohltuenden Beweise innigster Teilnahme an unserem schweren Verlust sprechen wir hiermit auf diesem Wege unseren herzlichsten Dank aus.

Schwentnig, im September 1917.

Im Namen aller Angehörigen:

Carl Ullrich.

Tapeten — Tekko — Salubra

selten schöne Muster

empfiehlt preiswert

Fr. Engelhardt, Breslau II — Telephon 7602 —

Neue Taschenstrasse 34 — neben Viktoriatheater.

Hindenburgs 70. Geburtstag.

Festaufführung

Dienstag, den 2. Oktober im Gasthof „Zur goldenen Sonne".

1. Vorspruch.
2. Ansprache.
3. „An Deutschland!" Von Franz Reimann für Männerchor.
4. Hindenburg. Gedicht von Karl Wilczynski.
5. Rote-Kreuz-Schwestern. Vaterländisches Lustspiel von M. Reichert.

Pause.

6. Ich bin ein Deutscher. Von Cyrill Kistler für Männerchor.
7. „Nicht unterkriegen lassen!" Vortragsgedicht von M. Reichert.
8. Grosser Sieg! Schulfrei! Vaterländisches Jugendspiel von M. Reichert.

Preise der Plätze: Reservierter Platz 1,50 Mk., zweiter Platz 1,00 Mk, Stehplatz 0,50 Mk.

Von Sonntag ab Vorverkauf bei Fräulein Gühmann (Zigarrengeschäft) hier.

Kasseneröffnung 6 1/2 Uhr. Anfang 7 1/2 Uhr.

Der Reinertrag wird der „Hindenburg-Gabe" für Deutsche Soldaten- und Marineheime und für deutsche Kriegsgefangene überwiesen.

Mehrbeträge werden mit Dank angenommen.

Zu recht zahlreichem Besuch ladet ergebenst ein

Der Festausschuss.

Kraus, Bürgermeister als Vorsitzender.

Reichlich 28 Morgen

guter Acker

teils angebaut, am Bahnhof Zobten gelegen, **ab 1. Oktober 1917,** geteilt oder im ganzen zu verpachten.

Reflektanten wollen sich bald bei Gutsbesitzer **H. Feige-Zobten** melden.

Der Besitzer.

Kartoffelerntemaschine

„Neu Ideal"

wesentlich verbessert, mit federnden Wurfgabeln und verstellbaren Pat.-Fangrechen, für alle Bodenarten geeignet, die beste aller existierenden Systeme.

Vielfach als Sieger hervorgegangen und mit ersten :: Preisen prämiiert. ::

Wir geben jede Maschine auf Probe und nehmen solche anstandslos zurück, wenn sie nicht Hervorragendes leistet.

„Original Harder"sche Kartoffelerntemaschinen

billigst

Menzel & Nagel, Maschinenfabrik,

Teleph. No. 3169. BRESLAU VII. Höfchenstr. 36/40.

Deutsche Warte

mit täglicher Unterhaltungsbeilage für Land- und Hauswirtschaft, Gesundheitswarte, Rechtswarte

Herausgeber: A. Damaschke

unter Mitwirkung führender Männer

vierteljährlich nur 2,70 Mk.

Freiwaldauer

Siegbert Sturm'sche Strangfalzziegel

mit Entlüftungskanal, beste, billigste Bedachung für Landwirte, **Biberschwänze pp.** empfiehlt die

Verkaufsstelle **Siegbert Sturm, Breslau 2**

Teichstrasse 12.

Fernsprecher 2680. Preise und Proben portofrei.

Bekanntmachung.

Am ersten Sonntag nach dem Vierteljahrswechsel, das ist der 7. Oktober d. J., ist der Gewerbebetrieb für alle Handelsbetriebe — außer den üblichen Verkaufsstunden — bis 6 Uhr nachmittags geöffnet.

Zobten am Berge, den 15. September 1917.

Die Polizeiverwaltung.

Bekanntmachung.

Während des Winterhalbjahres, d. i. vom 1. Oktober 1917 bis 31. Mai 1918, ist der Verkauf der üblichen Marktartikel an den Wochenmärkten erst von 8 Uhr morgens ab gestattet.

Zobten am Berge, den 15. September 1917.

Die Polizeiverwaltung.

Betrifft Ruhrkrankheit.

In den letzten Wochen hat unter dem Einfluß des heißen Sommerwetters die Ruhr in ganz Deutschland erhebliche Verbreitung gefunden. Wenn auch in der Mehrzahl der Fälle die Erkrankungen nur leicht verlaufen sind, ein Grund zur Besorgnis somit nicht vorliegt, so weist doch eine Reihe von Todesfällen an Ruhr bei Kindern und Erwachsenen darauf hin, daß die Ruhr auch einen bösartigen Charakter annehmen kann. Es erscheint deshalb notwendig, daß mit allen zu Gebote stehenden Mitteln der Weiterverbreitung der Seuche Einhalt getan wird.

Die Ruhr beginnt mit heftigen Leibschmerzen und Durchfällen, die bald ein schleimiges Aussehen annehmen. Meist ist dem Schleim auch Blut beigemengt. Fieber kann dabei vollständig fehlen. Es empfiehlt sich beim Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen sofort einen Arzt zu Rate zu ziehen, da durch rechtzeitige Behandlung und besonders durch Anwendung des Ruhrheilserums einem schweren oder gar tödlichen Verlauf der Krankheit vorgebeugt werden kann.

Die Ruhr ist eine ausgesprochene Schmutzkrankheit. Ihr Erreger, ein Bazillus, wird von Kranken mit dem Stuhlgang ausgeschieden und durch unsaubere Hände auf Nahrungsmittel oder unmittelbar auf Gesunde übertragen. Der wirksamste Schutz gegen die Ruhr ist daher Sauberkeit, besonders Sauberkeit der Hände. Daher beherzige jeder: „Nach der Notdurft, vor dem Essen Händewaschen nicht vergessen!" Besonders aber muß beim Herrichten von Speisen, Streichen des Butterbrots (!) auf Sauberkeit der Hände geachtet werden.

„Willst Du andere mit Speisen laben, mußt Du saubere Hände haben!" sollte sich jede Hausfrau, jede Köchin zum Wahlspruch wählen. Auch können Fliegen die Ruhrkeime, wenn sie Gelegenheit haben, solche aufzunehmen, auf Nahrungsmittel übertragen und so zur Verbreitung der Ruhr beitragen, ein Grund mehr, der Fliegenplage im Sommer Einhalt zu tun und besonders Nahrungsmittel und noch zum Genuß bestimmte Speisereste sorgfältig vor Fliegen zu schützen.

Die beste Pflege findet ein Ruhrkranker in einem Krankenhause. Durch schleunige Absonderung des Kranken und Infizierten im Krankenhaus werden auch seine Familienangehörigen und Arbeitsgenossen in wirksamster Weise gegen die Uebertragung der Ruhr geschützt. Wird die Absonderung aller Infizierten im Krankenhaus solange durchgeführt, bis durch die bakteriologische Untersuchung nachgewiesen ist, daß sie keine Ruhrbazillen mehr ausscheiden, so gelingt es in der Regel schnell, eine Ruhrepedemie zum Erlöschen zu bringen.

Ich mache darauf aufmerksam, daß jede Erkrankung und jeder Todesfall an übertragbarer Ruhr der für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Sterbeort zuständigen Ortspolizeibehörde von dem dazu Verpflichteten (Arzt, Haushaltungsvorstand usw.) binnen 24 Stunden zu melden ist, und daß derjenige, der die rechtzeitige Meldung unterläßt, sich strafbar macht.

Schweidnitz, den 12. September 1917.

Der Landrat.

Weiter veröffentlicht.

Zobten am Berge, den 18. September 1917.

Die Polizeiverwaltung.

Ein jüngeres

Dienstmädchen

wird am 1. Oktober d. J. gesucht. Meldungen an die Expedition dieses Blattes.

Rotbrauner, stockhaariger

Jagdhund

abhanden gekommen. Gegen Belohnung und Erstattung der Unkosten abzugeben bei

Fischer, Rentier
Gorkau a. Z.

---

4 Schacht-Arbeiter

für sofort bei hohem Lohn gesucht.

Erich Landeck.

---

4 1/2 Morgen

Wiese

an der **Schennenstraße** gelegen, preiswert zu verkaufen.

H. Feige.

Pianinos

Harmoniums neu und gebraucht empfiehlt billig für Kauf und leihweise

H. Dittrich,
Schweidnitz, Hohstraße 51.

Eine Bedienung

kann sich melden. Zu erfragen in der Geschäftsstelle d. Blattes.

Max Nitsch

Uhrmacher

Zobten, Friedrich-Wilhelmplatz.

Uhren und Goldwaren.

Reparaturen werden sauber ausgeführt.

Ohrlöcher werd. gestochen.

Ein Lehrling

für meine **Lederhandlung** wird gesucht.

Carl Pilz.

Telephonisch

werden Inserate nur in **Ausnahmefällen** angenommen. Für Fehler, die durch falsches Verstehen verursacht werden, übernehmen wir keinerlei Verantwortung.

Geschäftsstelle des Anzeigers für Zobten am Berge und Umgegend.

Pianos

neu und gebraucht
Fabrikate **Vogel & Sohn,** Planen und andere.
Teilzahlung — leihweise.

Carl Quandt,
Breslau,
Pianohaus,
Ohlauerstr. 45.